

# Eübender Volksbote

Organ für die Interessen der werktätigen Bevölkerung

Der „Eübender Volksbote“ erscheint täglich nachmittags (außer an Sonn- und Festtagen) und ist durch die Expedition, Johannisstraße 46, und die Post zu beziehen. — Abonnementspreis vierteljährlich 3.00, monatlich 1.00 M.

Redaktion und Geschäftsstelle:  
Johannisstraße Nr. 46  
Fernsprecher Nr. 926

Die Anzeigengebühr beträgt für die sechsgepalte Poststelle über dem Raum 35 Pfg., Benachrichtigungs-, Arbeits- und Wohnungsanzeigen 25 Pfg., ausserdem Anzeigen 45 Pfg. — Anzeigen für die nächste Nummer müssen bis 2 Uhr vormittags, spätere früher, in der Expedition abgegeben werden.

Nr. 100.

Dienstag, den 30. April 1918.

25. Jahrg.

## Arbeitskammern und § 153 der Gewerbe-Ordnung.

Von Carl Legien.

Dem Reichstag gingen zwei Gesetzentwürfe zu, die für die Arbeitnehmerschaft von größter Bedeutung sind. Der eine umfaßt nur wenige Zeilen. Er bringt die bedingungslose Aufhebung des § 153 d. G. O., d. h. die Befreiung eines ausnahmerechtlichen Zustandes für die um eine höhere Lebenshaltung kämpfende Arbeiterschaft. Da auch die Begründung des Entwurfes kurz und sachlich gehalten, so ist über ihn nichts weiter zu sagen. Deftomehr aber über den Gesetzentwurf, der die jahrzehntelange Forderung nach einer öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft erfüllen soll. Wehrliche Vorlagen wurden im Reichstag schon zweimal beraten. Zuletzt im Jahre 1910. Die Kommission des Reichstages beschloß die Ausdehnung der Geltung des Gesetzes auf die Eisenbahnbetriebe und die Wählbarkeit der Arbeitersekretäre für die Arbeitskammern. Beides lehnte die Regierung ab und ließ den Gesetzentwurf fallen, der so weit vorbereitet war, daß er in wenigen Stunden im Reichstag hätte erledigt werden können.

Die gemeinsame Not der Arbeitnehmerschaft während des Krieges veranlaßte deren Vertretung ohne Rücksicht auf abweichende politische und religiöse Anschauungen bei Arbeiterfragen gemeinsam zu handeln. So auch in der Frage der öffentlich-rechtlichen Vertretung der Arbeitnehmerschaft. Als die Frage der Schaffung von Arbeitskammern aktuell wurde, arbeiteten die Zentralstellen der Arbeiter- und Angestelltenverbände einen Gesetzentwurf aus. Nach diesem sollte die gesamte Arbeitnehmerschaft, einschließlich der in der Landwirtschaft und im öffentlichen und privaten Dienst, in die Arbeitskammern einbezogen werden. Diese sollten nicht territorial gegliedert werden, sondern territorial gegliedert werden. Die Arbeitnehmerschaft sollten zur Vertretung ihrer besonderen Interessen Abteilungen in den Arbeitskammern errichtet werden. Das waren die wesentlichen Abweichungen von dem Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen der Reichstagskommission im Jahre 1910 gestaltet war. Der Entwurf der Arbeitnehmerschaft wurde den zuständigen amtlichen Stellen, dem Reichstag und Bundesrat übermittelt und in einer Sitzung im Reichswirtschaftsrat mündlich begründet. Berücksichtigung haben die Wünsche der Arbeitnehmerschaft in dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht gefunden. An den amtlichen Stellen ist das vor dem Kriege übliche System beibehalten worden. Man hört die Wünsche der Arbeitervertreter, um sie nicht zu erfüllen oder in den Gesetzesvorlagen das Gegenteil von dem zu bringen, was der Arbeitnehmerschaft dient. Die furchtbaren Ereignisse des vier Jahre währenden Weltkrieges haben in die muffige Luft der Amtsstuben keinen frischen Luftzug gebracht.

Hätte die Regierung den Gesetzentwurf, wie er nach den Beschlüssen des Reichstages 1910 gestaltet worden ist, wieder eingebracht, so könnte man zu ihrer Entschuldigung sagen, daß sie keine glatte Erledigung erwarten konnte, weil eine Ueber einstimmung der Mehrheitsparteien gegeben war. Sie hat ihn jedoch eingeschränkt und verschlechtert. Die sachliche Gliederung ist beibehalten, und auch die Bestimmung, daß die Arbeitskammern nur für die Gewerbebranche zu errichten sind, für die ein Bedürfnis hierfür besteht. Das Arbeitsgebiet der Arbeitskammern soll nach dem Entwurfe etwas erweitert werden. Sie sollen bei der Hausarbeit durch Abgabe von Gutachten und direkte Einwirkung auf die Beteiligten da regelmäßig eingreifen, wo die nach dem Hausarbeitsgesetz vorgesehenen Fachauschüsse nicht errichtet sind. Bestehen solche Fachauschüsse, so können sie zu Abteilungen der Arbeitskammern gemacht werden. Weiter haben sie als neue Aufgaben zugewiesen erhalten, die Pflege des jugendlichen Nachwuchses und die Mitwirkung bei dem Abschluß von Tarifverträgen und der Arbeitsbeschaffung für Kriegsbeschädigte und andern durch den Krieg in Arbeitslosigkeit geratene Personen. Die Arbeitskammern haben ferner für ihren Bezirk ein Einigungsamt zu errichten. Der Vorsitzende der Arbeitskammer soll auch Vorsitzender des Einigungsamtes sein, das aus zwei Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter gebildet wird, die von der Arbeitskammer aus ihren Mitgliedern zu wählen sind. Die Organisation der Einigungsämter und das Einigungsverfahren, deren Einzelheiten hier weniger in Betracht kommen, stehen hinter den durch das Hilfsdienstgesetz geschaffenen gleichartigen Einrichtungen wesentlich zurück. Die weiteren neuen Bestimmungen in dem Gesetzentwurf beziehen sich auf die vorstehend genannten neuen Aufgaben.

Vorgesehen ist in dem Entwurfe die „Abteilung für Angestellte“, die 1910 eingefügt war. Dafür wird im § 6 bestimmt: „Für Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker (Titel VII Abschnitt III b der Gewerbeordnung), für Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge und für deren Arbeitgeber werden Angestelltenkammern durch Reichsgesetz errichtet.“

Es wiederholt sich die alte Methode. Anstatt die Vertretung der Arbeitnehmerschaft einheitlich zu gestalten, sucht man die Arbeiter von den Angestellten zu trennen, obwohl deren Interessen gegenwärtig mehr denn je die gleichen sind.

Das gilt auch von der Gestaltung dieses Teiles des Arbeiterrechtes in einem Gesetz. Der von den gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbänden ausgearbeitete Gesetzentwurf sollte auch die Organisation und die Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse regeln, so wie es im Hilfsdienstgesetz geschehen ist. Dann wäre ein einheitlicher Aufbau der Vertretung der Arbeitnehmerschaft gegeben. Der Hinweis darauf, daß hierdurch Bestimmungen der Gewerbeordnung berührt werden, kann nicht gelten. So gut, wie der Regierungsentwurf infolge der Organisation des Einigungsverfahrens durch die Arbeitskammern eine Verringerung des Gewerbeordnungsweckens bringt, hätte er auch eine solche der Gewerbeordnung enthalten können. Daß es nicht geschehen, hat weniger seinen Grund in der Verschiedenartigkeit des Stoffes, als in der Rücksichtnahme auf die Unternehmer. Diesen ist die Vereinheitlichung des Arbeiterrechtes ebenso unangenehm, wie ihnen die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse verhaßt sind, die mehr sein wollen als ein Wohlfahrtsausschuß für die Unternehmer.

Das Reichsamt, dem die Regierungsvorlage zu danken ist, hätte jedoch nicht so offenkundig seine Liebe für die Unternehmerorganisationen bekunden sollen, wie es bei der Bestimmung über die Wählbarkeit der Sekretäre von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Fall ist. In der vom Reichstag 1910 erhandelten Gesetzesvorlage war diese Bestimmung sehr unklar und vieldeutig. In dem Entwurfe der gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ist folgende unzweideutige Fassung enthalten: „Wähler sind auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Angestellte wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer tätig sind und im Bezirk der Arbeitskammer wohnen.“ In der Regierungsvorlage finden wir die vieldeutige Fassung des Gesetzentwurfes von 1910 wieder, daneben für die Arbeitgeber den Vorschlag, den die Arbeitnehmerorganisationen unparteilich für beide Interessentengruppen gemacht hatten. Dieser Teil des § 16 der Regierungsvorlage lautet: „Außerdem sind wählbar solche Personen, die wenigstens drei Jahre hindurch den Gewerbebezügen, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, als Arbeitgeber oder Arbeiter angehört haben und seit mindestens einem Jahre im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen, ferner als Arbeitgeber auch solche Personen, die mindestens ein Jahr als Vorsitzende oder Beamte beruflicher Vereine der Arbeitgeber derjenigen Gewerbebranche tätig sind, für welche die Arbeitskammern errichtet sind, und im Bezirke der zuständigen Arbeitskammer wohnen.“

Die Sekretäre der Unternehmerorganisationen, die den Beruf, dessen Vertretung sie übernehmen haben, günstigenfalls aus der Berufsliste des Statistischen Amtes kennen, sind für die Arbeitskammern wählbar. Vorsitzende und Angestellte der Gewerkschaften, die ausnahmslos aus dem Be-

ruf hervorgegangen sind, den die Organisation vertritt, wird dieses Recht nicht gewährt.

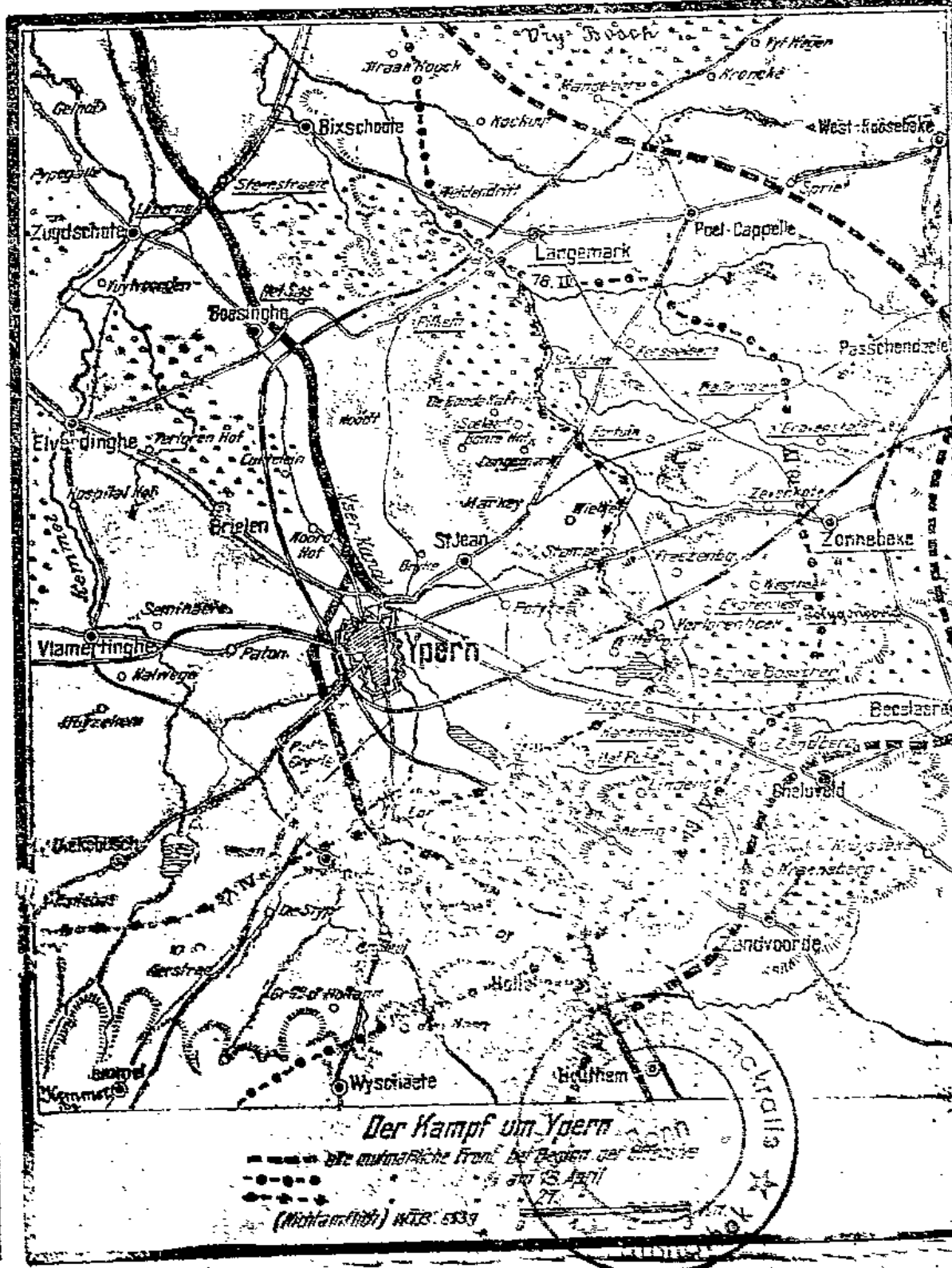
Finden die Unternehmer der Privatindustrie in der Vorlage eine so liebevolle Berücksichtigung, so dürfen die Unternehmungen des Reiches und der Einzelstaaten nicht zurückbleiben. Nach § 6 der Regierungsvorlage gelten als Arbeiter und Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes auch die Arbeiter und Arbeitgeber der Eisenbahnunternehmungen und der Betriebe des Reiches, der Bundesstaaten, Gemeinden oder Kommunalverbände, wenn die Betriebe als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen wären. Für die Verkehrsanstalten des Reiches und der Bundesstaaten bringt die Vorlage jedoch einen besonderen Paragraphen. Nach diesem können durch Beschluß des Bundesrats die Arbeiterausschüsse dieser Anstalten zu Arbeitskammern erklärt werden. So unverständlich wie diese Abtrennung, ist auch der Inhalt des sehr umfangreichen Paragraphen des Gesetzentwurfes, wenigstens für diejenigen, die es unmittelbar angeht. Es wird wohl der Auslegung einer wohlmeinenden Behörde bedürfen, um den Eisenbahnern klar zu machen, daß sie Rechte nach dem Gesetz haben, sie aber nur im Sinne dieser Behörde ausüben können.

Diese künstliche Trennung hat selbstverständlich Komplikationen bei der Regelung des Einigungsverfahrens zur Folge. Diese hätten jedoch nicht dazu dienen dürfen, ein kleines Streikverbot für die bei den Eisenbahnen und bei der Post Beschäftigten in das Gesetz einschmuggeln. Der Verjud wird bei § 45 des Gesetzentwurfes gemacht, dessen Absatz 2 lautet:

„In Reichs- und Staatsbetrieben der Eisenbahnen und der Post, in denen weder eine Betriebseinstellung noch eine gemeinsame Arbeitsniederlegung zulässig ist, können die Einigungsämter der Arbeitskammern bei Streit über die grundsätzliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen angerufen werden.“

Dank unserer unter agrarischem Einfluß stehenden Organisationen für die Nahrungsmittelversorgung kann man im vierten Kriegsjahr „hintenherum“ dieses erhalten. Warum soll sich der preussische Eisenbahnminister nicht auf dem gleichen Wege das kleine Streikverbot verschaffen, in der Hoffnung, das große später zu erhalten. Das ist die Moral der Zeit, die Wirkung des gewaltigen Geschehens der Weltgeschichte. — In einem kleinen Nebenjah soll das Unrecht, das den Eisenbahnern mit Koalitionsverboten und Reversen zugefügt worden ist, gesetzliche Anerkennung finden.

Der Gesetzentwurf wird wesentliche Umgestaltungen erfordern müssen, wenn er den Wünschen und Bedürfnissen der Arbeitnehmerschaft entsprechen soll. Es ist anzunehmen, daß die Regierung selbst nicht daran glaubt, der Reichstag werde diese Vorlage als eine Einlösung der wiederholt und feierlich gegebenen Versprechungen ansehen.



## Die Kämpfe im Ypernbogen.

Im Ypernbogen hat die deutsche Infanterie auch am 28. April ihre vordersten Linien an mehreren Stellen vorgeschoben. Dabei wurden aufs neue zahlreiche Gefangene eingebracht, mehrere Geschütze sowie erhebliche Munitions- und Munitionsvorräte erbeutet. Nach dem bisher kalten Wetter wurde es auch in Flandern erheblich wärmer. Die Stimmung der Truppe ist nach den letzten großen Erfolgen ausgezeichnet. Es bestätigt sich immer mehr, daß die feindlichen Verluste in den letzten Tagen, vor allem bei den in der englischen Front eingeschobenen Franzosen außerordentlich schwer waren. Englische und französische Gefangene geben ihre große Bestürzung über die für unmöglich gehaltene Einnahme des Kemmelberges durch die Deutschen offen zu erkennen.

### Deutscher Abendbericht.

W.B. Berlin, 29. April, abends. (Milit.) Nördlich von Kemmel haben sich heftige Kämpfe entwickelt.

### Der englische Seereport.

Vom 29. April morgens besagt: ... nachmittags wurde ein als ... wicklung begriffen gemeldeter feindlicher Angriff in der Nähe von Dover durch Geschütz- und Maschinengewehrfeuer abgelenkt. Die schwere Beschießung mit hochgradigen Explosiv- und Gasgranaten wurde morgens vom Feind an der ganzen Front von Westere bis Boormeele eröffnet. Infanterieangriffe sind jetzt in der Entwicklung begriffen. Die feindliche Artillerie zeigte während der Nacht große Tätigkeit von der Scarpe bis Lens zwischen Gienchy und dem Walde von Dieppe. Durch eine erfolgreiche Unternehmung, die wir letzte Nacht aus-









Das Buch zu tun. Es will den Weg erleuchten, den großen...  
Die große Entwicklungsrichtung gesellschaftlichen Lebens hat...

Die große Entwicklungsrichtung gesellschaftlichen Lebens hat...  
Friedemann Franz Diederich

### Ein Gedenktag des Buchbinder-Verbandes.

Vor 25 Jahren, am 1. Mai 1893, erhielt der Buchbinderverband...  
Aber nicht alle Vereine machten den festlichen Zusammenschluß...

Alles dies war eine solche Entwicklung nicht von Anfang an...  
Während des Krieges war der tiefste Stand der Mitgliederzahl...

Während des Krieges war der tiefste Stand der Mitgliederzahl...  
Die Zahl der Mitglieder im letzten Jahre betrug sich auf 130 für 2018 Betriebe...

Diese es auffällig zu machen, ging Dietrich oft in die Kirche...  
Dietrich hielt sich überhaup nicht in Waidhofen auf und wurde...



Das sind Zahlen, die wohl den Beweis dafür liefern, daß die...  
Gewerkschaftsbewegung

### Gewerkschaftsbewegung

Freiheitlich-nationale Arbeiter- und Angestelltenverbände...  
Die Gewerkschaftsbewegung hat in den letzten Jahren...

### Aus Nah und Fern

Auf der Straße niederknien. Von einem bisher noch...  
Der Feind hat sich auf dem Rückzug. Die Zahl der Opfer...

trägt mehr als zwanzig. Man befürchtet, daß sich die Zahl...  
Siebesbrunn. Die 24-jährige Tänzerin Frieda Stange...

Siebesbrunn. Die 24-jährige Tänzerin Frieda Stange...  
Diesem Protest wird sich jeder anschließen, der noch ein menschlich...

Diesem Protest wird sich jeder anschließen, der noch ein menschlich...  
Einem seltsamen Streich inlief das Schicksal einer Kriegerfrau...

Einem seltsamen Streich inlief das Schicksal einer Kriegerfrau...  
Gefährnis des Mörders Löwenthal. Der durch Erschießen...

Gefährnis des Mörders Löwenthal. Der durch Erschießen...  
Erst das Bild! Aus dem bayerischen Oberland wird der...

Erst das Bild! Aus dem bayerischen Oberland wird der...  
Wo noch Anzüge zu holen sind. Die Reichsbekleidungsstelle...

Wo noch Anzüge zu holen sind. Die Reichsbekleidungsstelle...  
Berantwortlicher Redakteur: Johannes Stelling.

Berantwortlicher Redakteur: Johannes Stelling.  
Berleger: Th. Schwarz, Druck Friedr. Meyer & Co.

### Gelesene Nummern des „Volksboten“

Gelesene Nummern des „Volksboten“ bitten wir nicht wegzuziehen, sondern zur Gewinnung...